

1858), und in der Erklärung des vaticanischen Concils, welches die Ansicht derjenigen verurtheilt, welche meinen, die päpstlichen Erlasse hätten keine Gültigkeit ohne Befätigung durch das Placet der weltlichen Gewalt. Der Kirche ist von ihrem Stifter der Auftrag geworden, über die kirchlichen und religiösen Verhältnisse der Menschen zu bestimmen, Gesetze und Verordnungen auf diesem Gebiete zu geben und ihre Befolgung zu fordern, und sie hat stets diesen Auftrag als Grundlage ihrer Regierungsgewalt betrachtet. Sie kann daher auch, ohne sich selbst aufzugeben, niemanden das Recht zugestehen, sie in der Ausführung dieses Auftrages Gottes zu hindern, und muß jeden Versuch dieser Art als eine Rechtsverletzung verurtheilen. Es könnte ja thatsächlich durch die Uebung des Placets die Behätigung der kirchlichen Regierungsgewalt unmöglich gemacht werden. Denn ein Gesetz, eine Verwaltungsmaßregel kann keinen Erfolg haben, wenn sie nicht zur Kenntniß derjenigen gebracht wird, für welche sie gegeben ist. Nun steht es aber in der Hand des Landesherrn, die Verfündigung der Gesetze zu verhindern, wenn er das Recht des Placet besitzt. Ist er der Kirche feindlich gesinnt, wie es bei Königen und Heiden zu erwarten ist, so wird er stets von seinem Rechte Gebrauch machen. Oder wird man dem heidnischen Herrscher nicht die Rechte zugestehen müssen, welche sich aus der Stellung als Herrscher von selbst ergeben sollen? Christus soll also seine Kirche in der Erfüllung ihrer Aufgabe, die Menschen zu ihrem ewigen Heile zu führen, von der Willkür ihrer Feinde abhängig gemacht haben! Wenn das Recht des Placet von dem Recht der Selbstvertheidigung, welches einem jeden Wesen zukommt, hergeleitet wird (*jus cavendi*), so ist das zunächst eine schwere Beleidigung gegen die Kirche, die den christlichen Staat herangebildet hat. Der Sohn soll sich hüten vor der Mutter wie das Kind vor dem Hunde (*cave canem*). Wohl können auch kirchliche Organe ihre Machtbefugniß überschreiten; aber um dieses Uebel zu heben, bedarf es keines *jus placeti*, dazu reichen andere Mittel in der Hand des Staates aus. Zudem müßte man ja folgerichtig auch der Kirche dasselbe Recht des Placet dem Staate gegenüber einräumen, da auch staatliche Behörden Gesetze und Erlasse verfassen können und thatsächlich oft verfaßt haben, welche der Kirche schädlich sind. Die Vertheidiger des landesherrlichen Placet suchen demselben ein möglichst hohes Alter nachzuweisen. Aber alle Fälle, welche sie aus der Zeit vor dem Ausbruche des abendländischen Schismas im J. 1878 anführen, gehören nicht zur Sache. Wohl haben weltliche Herrscher, wenn sie mit Päpsten oder Landesbischöfen in Streit lagen, sich bemüht, die Verfündigung von Erlassen derselben zu verhindern, wenn diese für sie ungünstig waren. Aber das waren Thaten der Gewalt und wurden als solche betrachtet, und nicht des Rechtes. Die betreffenden Herrscher selbst legten sich nicht das Recht bei, die Gültigkeit kirchlicher Erlasse von

ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Wohl haben Könige und Kaiser in früherer Zeit kirchliche Erlasse oft bestätigt, aber nur zu dem Zwecke, ihnen auch die Kraft bürgerlicher Gesetze zu verleihen. Als dem rechtmäßigen Papst Urban VI. im J. 1378 ein Gegenpapst gegenübergestellt wurde, verlangte ersterer, daß die Bischöfe die päpstlichen Erlasse prüfen sollten, ehe sie die Verfündigung derselben gestatteten, um zu sehen, ob sie auch vom rechtmäßigen Papste herrührten. Dasselbe Prüfung stellten auch weltliche Herrscher bezüglich der päpstlichen Erlasse zur Zeit des Schismas an. Dieses Verfahren war gewiß keine Ausübung des landesherrlichen Placet, obwohl es diesem den Weg bahnte. Als freilich seit den Reformconcilien von Konstanz und Basel die gallicanischen Anschauungen auftraten und sich entwickelten, wuchs mit ihnen auch die factische Anwendung des Placet und wurde mächtig gefördert durch die der Kirche feindselige Gesinnung, welche allerorts die Folge der kirchlich-socialen Revolution des 16. Jahrhunderts, des Protestantismus, war. Protestantische Fürsten herrschten in ihren Landen nach den Grundsätzen der sogen. Reformatoren auch in kirchlichen Dingen unbeschränkt, und in Deutschland fand diese Gesplogtheit auch ihre staatsrechtliche Bestätigung dadurch, daß der weisfällische Friede den protestantischen Grundsatz *cujus regio, illius et religio* anerkannte. Nach ihrem Beispiele und in Folge der protestantischen Grundsätze begannen auch die katholischen Fürsten für sich das Recht der Bestimmung über kirchliche Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Nachdem schon früher in einzelnen romanischen Ländern (Spanien, Frankreich, Belgien, Sicilien) als Streitmittel Gesetze gegeben waren, wonach die päpstlichen Erlasse vor ihrer Veröffentlichung der weltlichen Regierung vorgelegt werden mußten, entwickelte sich für Deutschland im 17. Jahrhundert das landesherrliche Placet in seinem vollen Umfange und erreichte seinen Höhepunkt zur Zeit der Herrschaft des Gallicanismus und seiner Ableger, des Febronianismus und des Josephinismus. Dem landesherrlichen Placet waren von da an nicht bloß alle von Rom kommenden Bullen, Breven und Erlasse aller Art unterworfen, sondern auch alle Anordnungen, Rundschreiben und Hirtenbriefe der Landesbischöfe und selbst der Verkehr der Katholiken und ihrer Vorsteher in den einzelnen Ländern mit dem Oberhaupt der Kirche. Dieser Zustand dauerte bis in unser Jahrhundert hinein. Erst die Bemühungen um politische Freiheit, welche in der Mitte des Jahrhunderts allenthalben auftraten, brachten eine entschiedene Wendung zum Bessern.

Der gegenwärtige Stand der Angelegenheit ergibt sich aus folgenden Angaben. In Oesterreich-Ungarn wurde das Placet durch kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850 aufgehoben, und diese Maßnahme ward durch Art. 2 des Concordats vom 18. August 1855 bestätigt. Wenn auch das Concordat 1870 wieder für beseitigt erklärt wurde, so bleibt die